

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. April 2004

Nr. 4/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Welsebruch

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I.1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für HH-Jahr 2004
2. Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Welsebruch
3. Bekanntmachung auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbeirates in Landin und des Ortsbürgermeister in Jamikow
4. Bekanntmachung auf Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis und die Erteilung der Wahlscheine für die Europawahl
5. Bekanntmachung nach § 60, Abs. 6 Brand.Komm.Wahlgesetz für die Gem. Berkholz- Meyenburg
6. Sitzung des Wahlausschusses
7. Aufforderung der Wehrpflichtigen Geburtsjahr 1987

#### I.2 SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

1. Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen  
Ortsbeirat Briest 15.03.2004  
Ortsbeirat Passow/Wendemark 15.03.2004  
Berkholz-Meyenburg 18.03.2004  
Welsebruch 18.03.2004  
Pinnow 24.03.2004  
Amtsausschuss 25.03.2004  
Berkholz-Meyenburg 25.03.2004  
Ortsbeirat Flemsdorf 29.03.2004  
Ortsbeirat Schöneberg 29.03.2004  
Schöneberg 01.04.2004  
Ausschuss Bau- und Gem. Welsebruch 07.04.2004

#### ENDE DES AMTLICHEN TEILS

### II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung zur Lärmbelästigung
2. Besuch des makedonischen Botschafters
3. Frauentagsveranstaltung
4. Nachruf H. Klemke

#### ENDE DES NICHTAMTLICHEN TEILS

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

#### Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.03.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.473.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.473.500,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	96.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	96.900,00 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.	
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	245.000,00 EUR



- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

#### § 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaufschlag auf Antrag und gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden und täglich auf 8 Stundensätze begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt
- |  |            |
|--|------------|
| für Arbeitnehmer:                          | 15 EUR     |
| für Selbständige und freiberuflich Tätige: | 20 EUR und |
| für Kinderbetreuung:                       | 13 EUR.    |
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

#### § 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile. Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

#### § 6

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember jeweils für das zurückliegende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

#### § 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01. 11.2003 in Kraft.

Pinnow, den 31.03.2004

Amtsleiter  
Detlef Krause

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates in Landin und des Ortsbürgermeisters in Jamikow am 13.06.2004

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl des Ortsbeirates Landin und des Ortsbürgermeisters Jamikow werden in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse Pinnow, Gutshof 1 **von Montag, dem 17.05.2004 bis Montag, dem 24.05.2004** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis

eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32 a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Einsichtnahme überwiegt. Die betroffene Person ist vor der Einsichtnahme zu hören. Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) bis spätestens am 01.06.2004 bis 16.15 Uhr bei der Meldestelle des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in Pinnow, Zi. 3 stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei dieser Wahlbehörde einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### § 14 BbgKWahlV

- Abs. 1:** In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.
- Abs. 2:** Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tag vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
- Abs. 3:** Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.
- Abs. 4:** Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- Abs. 5:** Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 4 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich in den Fällen der Absätze 1 bis 3 vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Ortsteiles der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen.
- Abs. 6:** Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 4 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Dies gilt im Falle der Wahl des Ortsbeirates entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt; verlegt sie ihren ständigen Wohnsitz in einen Wahlbezirk eines anderen Ortsteils, so gilt Abs. 5 sinngemäß.
- Abs. 7:** Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 4 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde oder einen anderen Ortsteil, so ist sie aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

### § 15 BbgKWahlV

**Abs. 1:** Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 1.06.2004 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

**Abs. 2:** In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 2 hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, daß sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des BGB hat.

5. Jede im Ortsteil wahlberechtigte Person kann zu den vorgenannten Dienstzeiten, bei der vorbezeichneten Wahlbehörde einen Wahlschein für die jeweilige Wahl beantragen.

#### Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3, Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) versäumt hat oder

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Die Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (11.06.2004) 18.00 Uhr beim Amt Oder-Welse beantragt werden. In den Fällen in denen die wahlberechtigte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung glaubhaft machen.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Amt Oder-Welse beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, wenn der Antrag für eine andere Person gestellt wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der Inhaber des Wahlscheins für die jeweilige Wahl in den Ortsteilen kann durch Briefwahl oder in seinem Wahlbezirk wählen.

6. Für die Briefwahl sind die rechtlichen Grundlagen des § 44 BbgKWahlG und des § 60 BbgKWahlV maßgebend.

### § 60 BbgKWahlV

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

6.1 Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

6.2 Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

6.3 Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

6.4 Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

6.5 Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

6.6 Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pinnow, den 30.03.2004

Krause  
Amtdirektor

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 13.06.2004

1. Die Wählerverzeichnisse zur Europawahl für die amtsangehörigen Gemeinden werden in den Diensträumen des Amtes „Oder-Welse“ 16278 Pinnow, Gutshof 1 **von Montag, dem 24.05.2004 bis Freitag, dem 28.05.2004** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 (5) des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegeseetze eingetragen ist. Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.05. - 28.05.2004 vor der Wahl, spätestens am 28.05.2004 bis 13.15 Uhr bei der Meldebehörde des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in Pinnow, Zi. 3 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Uckermark durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen

nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,

bei Unionsbürgern

nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum **23.05.2004**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **28.05.2004** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr bei der vorbezeichneten Gemeindebehörde beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, das er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsbescheinigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pinnow, den 01.04.2004

Krause  
Amtdirektor

## Bekanntmachung

**Entsprechend § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt, dass Frau Heike Moritz als gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit Schreiben vom 23.02.2004 ihren Rücktritt erklärt hat.**

Frau Heike Moritz war Einzelwahlvorschlagsträgerin. Das Mandat bleibt bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode unbesetzt.

Die Besetzung der Gemeindevertretung ändert sich wie folgt:

### FDP: - 4 Sitze

Lindner, Jörg  
Brüning, Otto  
Raudszus, Olaf  
Bliefert, Hans-Joachim

### CDU: - 2 Sitze

Dr. Gerlach, Hans-Otto  
Koeppen, Jens

### Einzelwahlvorschlag Dyrba: 1 Sitz

Dyrba, Gerhard

### Einzelwahlvorschlag Brinkmann: 1 Sitz

Brinkmann, Hannes

### Einzelwahlvorschlag Birthler: 1 Sitz

Birthler, Petra

Pinnow, 17.03.2004

Hein  
Wahlleiterin

## BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die

**öffentliche Sitzung des Wahlausschusses  
über die Zulassung und ggf. Zurückweisung  
der Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates in Landin  
und zum Ortsbürgermeister in Jamikow  
am 13.06.2004**

bekanntgemacht.

**Tag:** 06.05.2004

**Ort:** Sitzungsraum des Amtes Oder-Welse  
Gutshof 1

16278 Pinnow

**Uhrzeit:** 16.30 Uhr

Alle interessierten Bürger können daran teilnehmen!

Pinnow, den 30.03.2004

Hein  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1987** (01.01.1987-31.03.1987) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse  
Einwohnermeldeamt  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

### Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 26.03.2004

Der Amtsdirektor  
Krause

## I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

### Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Briest am 15. 03. 2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 01/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Briest der Gemeinde Welsebruch über die Neufestlegung des privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten im OT Briest der Gemeinde Welsebruch durch Dritte
- 02/2004 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Briest der Gemeinde Welsebruch zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Welsebruch Nr. 28/2004 „Nutzungsänderung der Stallanlage in Hühnerstall auf dem Flurstück 231 der Flur 1 der Gemarkung Briest“

### Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark am 15.03.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 03/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Passow/Wendemark der Gemeinde Welsebruch über die Neufestlegung des privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten im OT Passow/Wendemark der Gemeinde Welsebruch durch Dritte

### Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 18.03.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2004 Ablehnung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG zwischen dem Landkreis Uckermark und den kreisangehörigen Gemeinden ab 01.01.2004
- 4/2004 Vertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg im Wasser- und Bodenverband „Welse“
- 36/2004 Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB für die 5. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Amtes Oder-Welse
- 39/2004 Antrag an das BSBA zur Veränderung der Linienführung der Landesstraße L 284 im Bereich der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

#### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 7/2004 Verkauf der Flurstücke 101 und 110, der Flur 7, Gemarkung Berkholz-Meyenburg
- 38/2004 Verkaufsoptionsvertrag bezüglich des Grundstückes Flur 7, Flurstück 212, Gemarkung Berkholz-Meyenburg

### Information aus Sitzung der Gemeindevertretung Welsebruch vom 18.03.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 4/2004 Ablehnung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG zwischen dem Landkreis Uckermark und den kreisangehörigen Gemeinden ab 01. 01.2004
- 12/2004 Bildung und Besetzung des Bauausschusses  
Mit folgenden Mitgliedern:  
Steffini, Wolfgang  
Woitge, Burghard  
Jung, Udo  
Grambauer, Ulrich  
Lüdtke, Andre  
Nitz, Fred  
Sachkundiger Einwohner:  
Wilhelm, Herbert
- 28/2004 Einvernehmenseklärung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung der Stallanlagen in Hühnerstall“ auf dem Flurstück 231 in der Flur 1 der Gemarkung Briest
- 29/2004 Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Welsebruch
- 30/2004 Friedhofssatzung der Gemeinde Welsebruch
- 31/2004 Satzung der Gemeinde Welsebruch über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung -
- 32/2004 1. Änderung zum Mietvertrag vom 01.07.02 zwischen der Gemeinde Welsebruch und der Gaststätte MMM Kantine Schwedt
- 33/2004 Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB für die 5. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Amtes Oder-Welse
- 34/2004 Neufestlegung des privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten in der Gemeinde Welsebruch und OT Briest, OT Wendemark/Passow und OT Jamikow durch Dritte.
- 35/2004 Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung für ein Kabelabzweighaus sowie einer Dienstbarkeitsbewilligung zwischen der Gemeinde Welsebruch und der e.dis AG Fürstenwalde betreffend das Flurstück 67 der Flur 11 in der Gemarkung Passow
- 36/2004 Erteilung des Einvernehmens zum Plangenehmigungsverfahren der DB AG,  
Maßnahme: GSM-R Station am Standort Passow an der Bahnstrecke Angermünde-Rosow (Mast und Outdoorstation)37/2004 Erteilung des Einvernehmens zum Plangenehmigungsverfahren der DB AG,  
Maßnahme: GSM-R Station am Standort Schönow an der Bahnstrecke Angermünde-Rosow (Mast und Outdoorstation)
- 41/2004 Gebührenkalkulation für die Festlegung des Höchstbetrages der Benutzungsgebühr gem. § 10 (6) der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte und in Kindertagespflegestellen ab Festsetzung der vorläufigen Benutzungsgebühr ab dem Jahr 2004

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 38/2004 Verkauf von Grund und Boden - Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstück 262, 263, 271  
39/2004 Eintragung einer Dienstbarkeit auf dem Flurstück 74 der Flur 10 Gemarkung Passow -Ergänzung zum Beschluss-Nr. 71/2003  
40/2004 Eintragung einer Dienstbarkeit -Wegerecht und Übernahme von Abstandsflächen - auf dem Grundstück Gemarkung Passow Flur 4, Flurstück 172

**Information  
aus 3. Sitzung  
der Gemeindevertretung Pinnow  
vom 24.03.2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 4/2004 Ablehnung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG zwischen dem Landkreis Uckermark und den kreisangehörigen Gemeinden ab 01. 01.2004.  
11/2004 Gebührenkalkulation für die Festlegung des Höchstbetrages der Benutzungsgebühr gem. § 10 (6) der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte und in Kindertagespflegestellen ab Festsetzung der vorläufigen Benutzungsgebühren ab dem Jahr 2004  
18/2004 Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB für die 5. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Amtes Oder-Welse  
19/2004 Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Mürower Weg“ in der Gemeinde Pinnow  
20/2004 Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 47/2000 vom 26.07.2000 zum Bebauungsplan Nr. 5 „Mürower Weg“ in der Gemeinde Pinnow

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 21/2004 Verkauf/Tausch von Grund und Boden - Gemarkung Pinnow, Flur 3, Flurstück 58, 60/1 (Teilflächen) Eintragung von Dienstbarkeiten

**Information  
aus 1. Sitzung vom Amtsausschuss  
des Amtes Oder-Welse  
vom 25.03.2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1/2004 Haushaltssatzung 2004  
2/2004 Festlegung des Termins des Amtsfeuerwehrtages am Samstag, den 04.09.2004  
3/2004 Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehrdruckschläuche für das Jahr 2004 und Bestätigung der Kostenpauschale  
4/2004 Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow und Schöneberg durch das Amt Oder-Welse - Bildung eines Bauhofes  
5/2004 Vertrag über die Gründung der Arbeitsgemeinschaft zur Bewältigung des Strukturwandels auf örtlichen Wohnungsmärkten mit hohen Leerständen in den Gemeinden der Ämter Gartz (Oder) und Oder-Welse und Vertrag zur Erarbeitung eines wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Konzeptes für die Gemeinden der Ämter Gartz (Oder) und Oder-Welse

**Information  
aus 2. Sitzung  
der Gemeindevertretung  
Berkholz-Meyenburg  
vom 25.03.2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 40/2004 Ablehnung eines gerichtlichen Vergleiches

**Information  
aus 1. Sitzung  
des Ortsbeirates Flemsdorf  
am 29. 03. 2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Flemsdorf der Gemeinde Schöneberg über die Maßnahmekonzeption zur Dorferneuerung/Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Wege- und Gewässerplan für den Teilbereich Felchow-Flemsdorf-Schöneberg für den Bereich der Ortslage Schöneberg einschließlich Stützkow, Alt- und Neu-Galow im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Information  
aus 1. Sitzung des Ortsbeirates  
Schöneberg  
am 29. 03. 2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 01/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg der Gemeinde Schöneberg über die Maßnahmekonzeption zur Dorferneuerung/Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Wege- und Gewässerplan für den Teilbereich Felchow-Flemsdorf-Schöneberg für den Bereich der Ortslage Schöneberg einschließlich Stützkow, Alt- und Neu-Galow im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
04/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 16/2004 - Zustimmungserklärung zum Planfeststellungsverfahren Oderdeichsanierung im Landkreis Uckermark Polder A/B, Baulos 59-62 Deich-km 15,300 bis Deich-km 28,400 -  
05/2004 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Schöneberg der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 21/2004 - Erteilung des Einvernehmens zur Maßnahme „Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Az.: 5-007-J, Teilgebiet V Polder“, Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG, Stand: 23.02.2004

**Information  
aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung  
Schöneberg  
vom 01.04.2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 5/2004 Ablehnung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG zwischen dem Landkreis Uckermark und den kreisangehörigen Gemeinden ab 01. 01.2004.
- 12/2004 Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Maßnahmekonzeption zur Dorferneuerung/ Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Wege- und Gewässerplan für den Teilbereich Felchow-Flemsdorf-Schöneberg (Ortslage Felchow nur südlich der B2 alt einbezogen) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 16/2004 Zustimmungserklärung zum Planfeststellungsverfahren Oderdeichsanierung im Landkreis Uckermark Polder A/B, Baulos 59-62, Deich - km 15,300 bis Deich km 28,400
- 18/2004 Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB für die 5. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Amtes Oder-Welse
- 19/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 170/04

20/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 169/04

21/2004 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Maßnahme „Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Az.: 5-007-J, Teilgebiet V Polder“, Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG, Stand: 23.02.2004

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

22/2004 Verkauf eines Grundstücks - Gemarkung Felchow, Flur 3, Flurstück 61/1 und 62/2

**Information  
aus 1. Sitzung des Ausschusses  
für Bau und Gemeindeentwicklung  
Welsebruch  
vom 07.04.2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 42/2004 Empfehlung zur Benennung von sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Bau- und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Welsebruch
- 43/2004 Empfehlung zur Bestellung des Vorsitzenden des Ausschusses für Bau- und Gemeindeentwicklung

**Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

Impressum: Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow  
Telefon: (03 33 35) 7 19 20